

(Un-)wesentliche Abweichung von Kausalverlauf

BGH, Beschl. v. 12.8.2025 – 5 StR 688/24

§§ 212, 211 StGB im Prüfungs-aufbau:

I. Tatbestandsmäßigkeit

1. Objektiver Tatbestand

a) Erfolg

b) Kausalität & Objektive Zurechnung

c) Tatbezogene Mordmerkmale

2. Subjektiver Tatbestand

a) Vorsatz

b) Täterbezogene Mordmerkmale

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld



Sachverhalt:

A hatte seine geschiedene Ehefrau E unter dem Vorwand einer Versöhnung auf eine Reise gelockt und sie bereits auf einem Parkplatz mit zahlreichen Messerstichen lebensgefährlich verletzt, um sie zu töten. Aus Angst entdeckt zu werden, fuhr er zunächst weiter. Auf der Fahrt hielt A auf dem Standstreifen der A7 an, um seinen Tötungsplan fortzusetzen. E kletterte dabei auf die Rückbank des Fahrzeugs, wo sie versuchte, ihre Wunden notdürftig zu versorgen.

A stieg aus, öffnete die hintere Tür an der Beifahrerseite und versetzte der E mindestens zwei weitere Stiche, unter anderem in Kopf und Rücken, wodurch auch die Lunge verletzt wurde; insgesamt hatte sie über 40 Stich- und Schnittverletzungen. In Todesangst gelang es ihr, über einen Kindersitz zur hinteren Tür auf der Fahrerseite zu gelangen, aus dem am Rand der Autobahn stehenden Auto zu fliehen und panisch auf die Fahrbahn zu rennen. Dort wurde sie von einem mit etwa 80 bis 90 km/h fahrenden LKW frontal erfasst, überrollt und auf den Standstreifen geschleudert, wo sie an den massiven Verletzungen sofort verstarb.

Ausführungen des BGH:

- Rn. 13 (Kausalität & obj. Zurechnung): „Ursächlich für den Eintritt eines tatbestandsmäßigen Erfolgs ist jede Bedingung, die den Erfolg herbeigeführt hat. Dabei ist gleichgültig, ob neben der Tathandlung noch andere Umstände, Ereignisse oder Geschehensabläufe zur Herbeiführung des Erfolgs beigetragen haben.“

Ein Ursachenzusammenhang ist nur dann zu verneinen, wenn ein späteres Ereignis die Fortwirkung der ursprünglichen Bedingung beseitigt und seinerseits allein unter Eröffnung einer neuen Ursachenreihe den Erfolg herbeigeführt hat. Demgegenüber verliert eine Ursache im Rechtssinne ihre Bedeutung nicht, wenn außer ihr noch andere Ereignisse zur Herbeiführung des Erfolges beitragen. Ob die weitere Ursache durch das Opfer, einen Dritten oder den Täter selbst gesetzt wird, ist dabei ohne Bedeutung (...“)

- Rn. 14 f. (Subsumtion): „Nach diesen Maßstäben war das Überfahren durch den LKW Folge des Handelns des Angeklagten. Um eine diesen Zusammenhang etwa durchbrechende bewusste eigenverantwortliche Selbstgefährdung handelte es sich bei der panikartigen Flucht der schwer verletzten Geschädigten auf die Autobahn nicht (...). Denn nur durch das Verlassen des Fahrzeugs in diese Richtung konnte sie weiteren Angriffen des von der anderen Seite mit Vernichtungswillen gegen sie agierenden Angeklagten entgehen.“

- Rn. 16 ff. (Vorsatz): „Eine Divergenz zwischen dem eingetretenen und dem vom Täter gedachten Geschehensablauf ist für die rechtliche Bewertung regelmäßig dann unbeachtlich, wenn sie sich innerhalb der Grenzen des nach allgemeiner Lebenserfahrung Voraussehbaren hält und keine andere Bewertung der Tat rechtfertigt. Diese Voraussetzungen hat das Landgericht festgestellt.“

Was bleibt?

- Für die Unterbrechung des Kausalzusammenhangs ist es erforderlich, dass die Wirkungen der ersten Tathandlung durch die zweite Tathandlung gänzlich beseitigt werden und letztere einen eigenen Kausalverlauf auslöst.

- Eine eigenverantwortliche Selbstschädigung des Opfers scheidet in den sog. Fluchtfällen i.d.R. aus, da der Täter das Opferverhalten herausfordert und das Opfer nicht „frei“ handelt.

- Ein vorsatzausschließender Irrtum über den Kausalverlauf setzt voraus, dass die Abweichung zwischen dem vorgestellten und tatsächlichen Geschehensablauf so wesentlich ist, dass letzterer nach allgemeiner Lebenserfahrung nicht voraussehbar ist.

Vertiefungshinweise:

- Rengier, Strafrecht AT, 17. Aufl. 2025, § 15, Rn. 11 ff.

- Bechtel, Von der Jauchegrube bis zum Scheunenmord – zum Umgang mit Abweichungen vom (vorgestellten) Kausalverlauf bei mehraktigem Tatgeschehen, JA 2016, 906.